

**Rahmenübereinkommen
über die gegenseitige personelle und sächliche Unterstützung im
Tierseuchenfall
vom 1. September 2005**

**in der Fassung
der 1. Änderung vom 10. Mai 2012**

Präambel

Die Erfahrungen aus den Tierseuchenkrisenfällen der letzten Jahre, insbesondere des MKS-Seuchenzuges im Jahr 2011, haben gezeigt, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Tierseuchenbekämpfungspolitik der Europäischen Union sehr weitreichende Maßnahmen erforderlich sind. Unter den in Brandenburg zuständigen Veterinärbehörden besteht Einvernehmen, dass zum Zweck der effizienteren Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung intensiviert werden muss. Personelle und sächliche Ressourcen sollen dafür gegenseitig zur Verfügung gestellt werden. Daher schließen das Land Brandenburg, der Landkreistag Brandenburg und der Städte- und Gemeindebund Brandenburg dieses Rahmenübereinkommen als Ausdruck des politischen Willens, sich Tierseuchenkrisenfall gegenseitig zu unterstützen.

§ 1 Krisenfall

- (1) Krisenfall im Sinne dieses Übereinkommens ist das Auftreten einer hochkontagiösen Tierseuche, welche die Aktivierung eines Lokalen Krisenzentrums im Sinne der Tierseuchenalarmpläne erforderlich macht.
- (2) Wird im Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder kreisfreien Stadt das Lokale Krisenzentrum aktiviert, werden die Veterinärämter der anderen Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land regelmäßig über die aktuelle Seuchenlage informiert.

§ 2 Hilfeleistung

- (1) Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine Unterstützung für erforderlich hält, stellen die übrigen nicht durch einen Seuchenfall direkt betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte Tierärzte und Verwaltungspersonal sowie Sachmittel zur Verfügung.

- (2) Der anfordernde Landkreis, die anfordernde kreisfreie Stadt richtet ihre Bitte um Unterstützung über das Land an die nicht betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte.
- (3) Die Hilfe leistenden Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Land unverzüglich die Anzahl und die Qualifikation der Personen und den Art und Umfang der Sachmittel, die zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Das Land koordiniert den Einsatz des Personals und der Sachmittel je nach Seuchenlage und Dringlichkeit. Das Land setzt Personal- und Sachmittel (Task Force) nach Maßgabe des Tierseuchenalarmplans des Landes ein.
- (5) Der anfordernde Landkreis, die anfordernde kreisfreie Stadt überträgt dem angeforderten Personal bei Bedarf hoheitliche Aufgaben, so dass das angeforderte Personal Vollzugsaufgaben für die anfordernde Gebietskörperschaft wahrnehmen kann.
- (6) Für die Zeit der Tätigkeit untersteht das angeforderte Personal der Dienst- und Fachaufsicht der anfordernden Gebietskörperschaft.

§ 3 Verfügbarkeit des Personals und der Sachmittel

Es besteht Einvernehmen, dass die Unterstützungsleistungen nur im Rahmen der Verfügbarkeit des Personals und der Sachmittel der Hilfe leistenden Gebietskörperschaften gewährt werden können. Die Landkreise und kreisfreien Städte schaffen bereits im Vorfeld die grundsätzlichen personalrechtlichen Voraussetzungen für die tatsächliche Verfügbarkeit im Krisenfall.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Jeder Landkreis, jede kreisfreie Stadt stellt das Personal einmalig der anfordernden Gebietskörperschaft bis zu einer Einsatzdauer von 28 Kalendertagen unentgeltlich zur Verfügung. Zu den Personalkosten zählen die durch Besoldungsrecht bzw. Tarifverträge festgelegten individuellen Bezüge sowie die Beiträge zur Versorgungskasse bzw. Sozialversicherung.
- (2) Wird Personal länger als 28 Kalendertage zur Verfügung gestellt, erstattet die anfordernde Gebietskörperschaft die von diesem Tag an entstehenden Personalkosten.

- (3) Die neben den Personalkosten entstehenden zusätzlichen Kosten, wie z. B. Reise- und Übernachtungskosten, hat die anfordernde Gebietskörperschaft zu tragen.
- (4) Die Sachmittel werden von der Hilfe leistenden Gebietskörperschaft gegenüber der anfordernden Gebietskörperschaft zum Selbstkostenpreis abgerechnet.

§ 5 Schlussbestimmungen

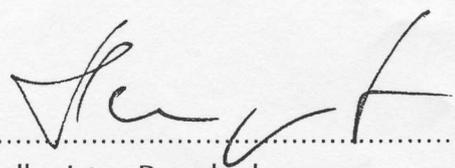
Die Landkreise und kreisfreien Städte erklären ihren Beitritt zu diesem Rahmenübereinkommen schriftlich gegenüber dem jeweiligen kommunalen Spitzenverband und nachrichtlich gegenüber dem Land. Mit dem Beitritt wirken die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens für und gegen den Beitretenden.

Änderungen und Ergänzungen des Übereinkommens sowie eine Kündigung bedürfen der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

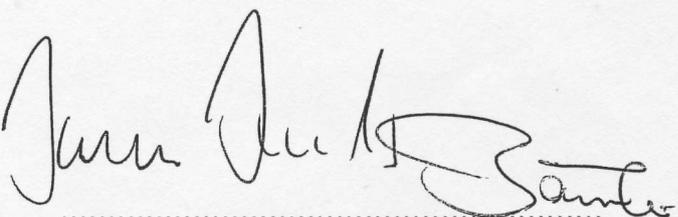
Potsdam, 03.12.2012
.....
Ort, Datum


.....
Land Brandenburg,
Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Potsdam, 31.5.2012
.....
Ort, Datum


.....
Landkreistag Brandenburg

Potsdam, 2.11.2012
.....
Ort, Datum


.....
Städte- und Gemeindebund
Brandenburg